

Detail zu Punkt 7 der Tagesordnung zur 12. Hauptversammlung der Erste Bank, 11. Mai 2005

Die Gesellschaft soll in der Hauptversammlung ermächtigt werden, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 des Aktiengesetzes zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen. Der Gegenwert für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien darf EUR 10,-- nicht unterschreiten und EUR 80,-- nicht übersteigen. Die Ermächtigung soll für 18 Monate erteilt werden.